



Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

149. Landschaftsprogrammänderung (L05/16)

M 1 : 20 000

Wohnen westlich Julius-Vosseler-Straße in Lokstedt

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

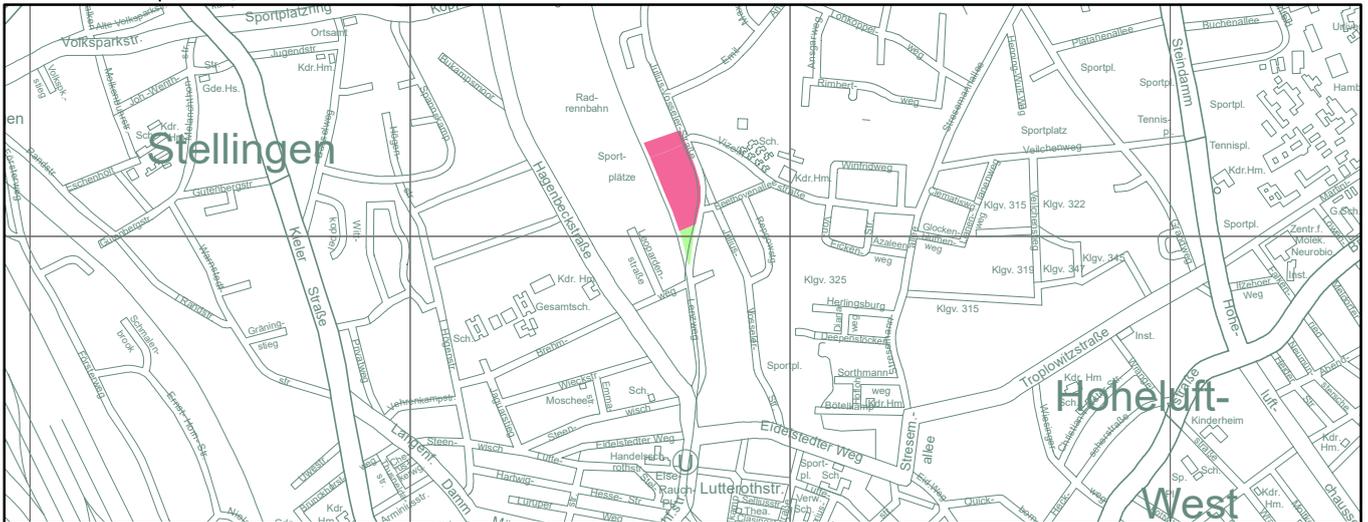
149. Landschaftsprogrammänderung (L 05/16)
Wohnen westlich Julius-Vosseler-Straße in Lokstedt

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

M. 1 : 20.000

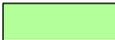


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
-  Sonstige Grünanlage (10 e)

**Einhundertneunundvierzigste Änderung
des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen westlich Julius-Vosseler-Straße in Lokstedt –**

Vom 28. Mai 2019

(HmbGVBl. S. 184)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen der Trasse der U-Bahnlinie U2 im Westen und den Straßen Julius-Vosseler-Straße und Lenzweg im Osten und Süden im Stadtteil Lokstedt (L05/16 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms
– Wohnen westlich Julius-Vosseler-Straße in Lokstedt –**

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Landschaftsprogramm werden unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans am östlichen Rand der Landschaftsachse Eimsbüttel zwischen der Julius-Vosseler-Straße und der U-Bahntrasse in Lokstedt die bislang für Kleingärten vorgesehenen Flächen in Flächen für verdichteten Wohnungsbau geändert. Gleichzeitig sollen im Plangebiet grüne Wegeverbindungen für die Vernetzung der verbleibenden Grünflächen und der Landschaftsachse, dem Kernbereich des Eimsbütteler Stadtparks, gesichert werden.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 149. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L05/16 wird durch die 164. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (Amtl. Anz. S. 1011) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016

(BGBl. I 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 164. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Kleingärten“ dar. Westlich angrenzend verläuft die U-Bahntrasse als Milieu „Gleisanlage, oberirdisch“. Das Plangebiet gehört zur Milieuübergreifenden Funktion „Landschaftsachse“.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 10b „Kleingarten“ sowie 14d „Gleisanlagen“ angrenzend dargestellt.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Entwicklung und Sicherung von wohnungs-nahen Kleingartenanlagen;
- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem hier der Landschaftsachse Eimsbüttel bzw. als Bestandteil des Stadtparks Eimsbüttel mit seinem Kernbereich westlich der U-Bahntrasse;

- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit, insbesondere von Kleingartenanlagen für die Erholungsnutzung;
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen(-teilen);
- Umweltverträgliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen;
- Ausbau durchgängiger Grünzonen von der inneren Stadt bis in die großflächigen Landschaftsräume;
- Erhalt und Entwicklung vielfältiger Freiraumarten und -qualitäten;
- Erhalt und Herstellung störungsarmer Verbindungswege zwischen Freiräumen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsflächen als Teile des Freiraumverbundsystems.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für den Biotopentwicklungsraum 10b „Kleingärten“ u.a. folgende Entwicklungsziele:

- Erhaltung und Pflege naturnaher und spontaner Biotoptypen sowie Schaffung von Bereichen mit zeitweiliger Eigenentwicklung spontaner Biotoptypen;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen zur Biotopvernetzung sowie von Obstgärten und Hecken;
- Förderung einheimischer Pflanzenarten;
- Rückbau von versiegelten Flächen.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt künftig die Milieus „Etagenwohnen“ und für das südliche Ende des Plangebiets „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar. Die Hauptwegeverbindung der Landschaftsachse wird als Milieuübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ durch das Wohngebiet der Lenzsiedlung gesichert ebenso die „grüne“ Anbindung über die Beethovenallee in den östlichen Grünzug.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 10e „Sonstige Grünanlage“ dar.

Das Plangebiet umfasst ca. 2,5 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 28. Juli 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 HmbUVPG).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Punkte 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebiets

Das Landschaftsprogramm stellt künftig die Milieus „Etagenwohnen“ und für das südliche Ende „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar. Die Hauptwegeverbindung der Landschaftsachse wird als Milieuübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ durch das Wohngebiet der Lenzsiedlung gesichert, ebenso die „grüne“ Anbindung über die Beethovenallee in den östlichen Grünzug.

Zum Schutz und zum Erhalt von Landschaft und Naturhaushalt sind als Zielsetzungen des Landschaftsprogramms bei der Realisierung von Wohnen u.a. zu berücksichtigen:

- Ausbau durchgängiger Grünzonen von der inneren Stadt bis in die großflächigen Landschaftsräume;
- Erhalt und Entwicklung vielfältiger Freiraumarten und -qualitäten;
- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halb-öffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsbezogene Erholung;
- Sicherung der Grünflächen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem;
- Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände;
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen;
- Umweltverträgliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen;
- Sicherung und Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen von un bebauten Teilflächen durch Reduzierung der Versiegelung;
- Sicherung des Wasserhaushalts u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser.

Sowie für den Arten- und Biotopschutz:

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd;
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet liegt innerhalb des Freiflächenverbundsystems in der Eimsbütteler Landschaftsachse. Das Landschaftsbild wird im übergeordneten Raum durch die Grün- und Freiflächen des Stadtparks Eimsbüttel geprägt.

Durch die Bahntrasse auf der Westseite des Plangebietes besteht eine räumliche Trennung zum Kernbereich des Eimsbütteler Stadtparks. Im südlichen Teil des Plangebietes führt vom Lenzweg aus eine Wegeüberführung über die Bahntrasse in die Kleingärten auf der Westseite. Dieser Eingang in den Stadtpark ist als kleine Grünfläche neu gestaltet.

Der überwiegende Anteil des Plangebiets ist durch eine Kleingartennutzung geprägt. Die Kleingartenflächen sind meist intensiv genutzt bzw. gepflegt und weisen Rasenflächen, Ziergehölze sowie Obst- und Laubbäume auf. Die einzelnen Parzellen sind untereinander und zu den Wegen in Teilen durch Hecken eingefriedet.

Die Bäume und Gehölze auf der Bahntrasse sowie in den Kleingärten sind gliedernde Grünelemente. Die Kleingärten sind darüber hinaus wertvolle Grünstrukturen für das Landschaftsbild. Im Straßenraum der Julius-Vosseler-Straße/Lenzweg sind Straßenbäume bestandsbildend.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ergeben sich keine Veränderungen bei den Umweltauswirkungen. Die Fläche würde weiterhin für eine Kleingartennutzung zur Verfügung stehen.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

- Freiraumverbund und Erholung

Mit der Inanspruchnahme der Kleingärten als Teil des Stadtparks Eimsbüttel wird das Grünflächensystem in seiner Fläche und visuellen Erlebbarkeit reduziert und die

Grün- und Landschaftsachse auf den Kernbereich westlich der Bahntrasse beschränkt. Die Hauptwegeverbindung der Landschaftsachse soll durch eine Erweiterung der öffentlichen Flächen sowie begleitende Maßnahmen an der Überquerung des Lenzweges über den U-Bahn-Tunnelmund gestärkt und aufgewertet werden.

– Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich gegenüber dem Bestand verändern: Das durch die Kleingärten und die randlichen Gehölze geprägte Landschaftsbild wird in ein baulich geprägtes Stadtbild mit Geschosswohnungsbauten umgewandelt.

– Naturhaushalt

Durch die Realisierung der Planung, d.h. durch den Bau von Wohnungen, wird sich der Versiegelungsgrad dieser Fläche erhöhen. Dadurch wird sich der Wasserhaushalt des Bodens verändern, die Grundwasserneubildungsrate wird sinken. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird eingeschränkt.

Durch die mit der Errichtung von Wohngebäuden verbundene Erhöhung des Versiegelungsgrades wird es zu kleinklimatischen Veränderungen kommen; Auswirkungen auf das übergeordnete Klima sind nicht zu erwarten.

Die Überbauung und Versiegelung des Bodens wird zu einem Verlust von offener Bodenfläche und damit der natürlichen Bodenfunktionen führen.

– Arten- und Biotopschutz

Die im Plangebiet vorhandene Vegetation ist typisch für eine gärtnerische Nutzung und durch Zier-/Nutzgärten und Rasenflächen gekennzeichnet, die von Bäumen und Gehölzen durchsetzt sind. Der vorhandene Gehölzbestand kann einen geeigneten Lebensraum für Vögel und Fledermäuse sowie für Kleinsäugetiere und Wirbellose darstellen. In Abhängigkeit der verbreiteten Biotopstrukturen ist überwiegend ein allgemein verbreitetes, an städtische Bedingungen angepasstes Artenspektrum zu erwarten. Die auf den Kleingartenflächen vorhandenen gärtnerisch geprägten Biotoptypen weisen eine überwiegend geringe ökologische Bedeutung auf.

Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sowie FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planänderung nicht betroffen.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Mit der Darstellung von Flächen zum „Etagenwohnen“ erfolgt hier im Rahmen des Wohnungsbaus durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss. Das gilt auch für die Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzungen innerhalb der Landschaftsachse.

Folgende Maßnahmen können genannt werden: Erhaltung von Gehölzen, Begrünung von Wänden und Dächern von Gebäuden, Festsetzung von Anpflanzgebieten von Bäumen und Sträuchern sowie die Neupflanzung von Bäumen. Durch eine entsprechende Stellung der Gebäudekörper kann ein Schutz vor Lärmimmissionen geschaffen werden. Weiter sollte die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets angestrebt werden. In diesem Zusammenhang sind Aussagen zur Oberflächenentwässerung zu treffen.

Der Umfang von möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, ebenso eine Kompensation der Freizeit- und Erholungsfunktionen der Landschaftsachse.

6.7 Alternativenprüfung

Die für den Wohnungsbau vorgesehene Fläche grenzt an bereits bestehende sowie neu entwickelte Wohnquartiere an der Julius-Vosseler-Straße und am Lenzweg an. Sie ist überdies gut an den ÖPNV sowie an das öffentliche Straßennetz angebunden. Im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs wurden hinsichtlich der Anordnung der Gebäude verschiedene Varianten geprüft. Ziel war u.a. die Nutzung der Gebäude zur Lärmabschirmung und Schaffung eines beruhigten Innenraumes für private und halböffentliche Freiraumnutzung, sowie eine Ergänzung der öffentlichen Freiraumnutzung im Süden des Plangebiets.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Die vorhandene als Kleingärten genutzte Fläche als Bestandteil der Landschaftsachse bzw. des Stadtparks Eimsbüttel soll zukünftig für Wohnungsbau genutzt werden. Dadurch werden sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern bzw. auszugleichen. Insbesondere die Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung als Bestandteil der Landschaftsachse sind angemessen zu kompensieren.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG i.V.m. § 2 Absatz 1 HmbUVPG für die 149. Änderung des Landschaftsprogramms

- Wohnen westlich Julius-Vosseler-Straße in Lokstedt -

Vorbemerkung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt dar, wie Umwelterwägungen in die Änderung des Landschaftsprogramms einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41 und 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommene Änderung des Landschaftsprogramms nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Landschaftsprogrammänderung

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms sollen auf der programmatischen Planungsebene die Voraussetzungen für Wohnungsbau zwischen der Trasse der in Troglage verlaufenden U-Bahnlinie U2 im Westen und der Julius-Vosseler-Straße im Osten geschaffen werden.

Das Landschaftsprogramm stellte bisher das Milieu „Kleingärten“ dar. Das Plangebiet gehört zur Milieuübergreifenden Funktion „Landschaftsachse“. Das Landschaftsprogramm stellt künftig die Milieus „Etagenwohnen“ und für das südliche Ende des Plangebiets „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar. Die Hauptwegeverbindung der Landschaftsachse wird als Milieuübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ gesichert ebenso die „grüne“ Anbindung in den östlichen Grünzug.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 10b „Kleingarten“ dargestellt. Zukünftig werden die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ und 10e „Sonstige Grünanlage“ dargestellt.

Das Plangebiet umfasst ca. 2,5 ha.

Mit der Inanspruchnahme der Kleingärten als Teil des Stadtparks Eimsbüttel wird das Grünflächensystem in seiner Fläche und visuellen Erlebbarkeit reduziert und die Grün- und Landschaftsachse auf den Kernbereich westlich der Bahntrasse beschränkt. Das durch die Kleingärten und die randlichen Gehölze geprägte Landschaftsbild wird in ein baulich geprägtes Stadtbild mit Geschosswohnungsbauten umgewandelt.

Durch die Realisierung der Planung und die Bebauung von Kleingartenflächen kommt es zu einer Beeinträchtigung von Schutzgütern. Die Minderung dieser nachteiligen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere sowie die Erholungsnutzung erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen. Der Verlust an Kleingartenparzellen kann durch Verlagerung, Verdichtung und Neuanlegen von Kleingärten ausgeglichen werden.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme zu den Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms vorgebracht worden, die sich jedoch auf Verständnisfragen beschränkte. Entsprechend ergaben sich daraus keine Auswirkungen auf die Planverfahren.

Die im Verfahren beteiligten Behörden haben der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt.

3. Änderungen des Landschaftsprogramms nach Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Landschaftsprogramm hat gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes den Flächennutzungsplan zu beachten. Insoweit ergeben sich keine Planungsalternativen.

